

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz-Entwurf

[urn:nbn:de:bsz:31-320517](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320517)

Im Namen der Vereinigten Evangelisch-Protestantischen Landeskirche Badens

beauftragt die Evangelische Kirchenregierung den Kirchenpräsidenten D. Wurth, der Evangelischen Landes-synode den angeschlossenen

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über

die Regelung des Haushalts der Vereinigten Evangelisch-Protestantischen Landeskirche Badens für das Rechnungsjahr 1925

zur Beratung und Entschliessung vorzulegen.

Zu Vertretern der Kirchenregierung für den Entwurf werden die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats bestimmt.

Karlsruhe, den 3. März 1925.

Evangelische Kirchenregierung.

Der Kirchenpräsident:

D. Wurth.

Gesetz-Entwurf.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1. April 1925 bis 31. März 1926 und ihre Deckungsmittel betr.

Die Landesynode hat am . März 1925 als kirchliches Gesetz beschlossen:

1.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1. April 1925 bis 31. März 1926 werden auf Grund des angeschlossenen Vorschlags festgesetzt auf 6 316 410 RM.

2.

Zur Deckung des Aufwands sind zu verwenden:

1. Der Reinertrag der Zentralpfarrkasse veranschlagt zu . . . 800 000 RM

2. Die Einnahmen aus der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen veranschlagt zu . . . 1 200 RM

übertrag 801 200 RM.

Übertrag 801 200 RM

3. Die Zinsen aus dem Verkehr mit den Banken veranschlagt zu 10 000 RM

4. Die Einnahmen aus der Aufsicht über das kirchliche Bauwesen 12 900 RM

5. Die sonstigen Einnahmen der Allgemeinen Evang. Kirchenkasse veranschlagt zu . . . 118 900 RM

6. Vergütungen der Staatskasse für Erteilung von Religionsunterricht an Nachschulen . . 12 000 RM

7. Staatsbeitrag zur Besoldung der Geistlichen 900 000 RM

zusammen . . . 1 855 000 RM.

Das weitere Erfordernis mit 4 461 410 RM ist durch Steuererhebung nach den Vorschriften des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1923 und des Notgesetzes vom 9. Oktober 1923 aufzubringen. Es sind 10 v. H. der Ursteuern, die nach der Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 18. Februar 1925, die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1925 betr. (Staatl. G. u. VBl. S. 38), als Steuergrundlage für die Erhebung der Landeskirchensteuer im Kirchensteuerjahr 1925 gelten, zu erheben.

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1925.

Evang. Kirchenregierung:

D. Wirth.

Begründung.

Nach Eintritt der Stabilisierung der Währung sind die Bezüge der staatlichen Beamten (Reichs- und Landesbeamten) wiederholt neu festgesetzt worden. Die evang. Landeskirche ist diesen Änderungen der Bezüge gefolgt, ohne sich die staatliche Besoldungsordnung restlos zu eigen zu machen. Mit den kirchl. Gesetzen vom 22. November 1922 (VBl. S. 143), vom 9. Juli 1923 (VBl. S. 38) und vom 17. März 1924 (VBl. S. 35) sind die Besoldungsgruppen X und XI der staatlichen Besoldungsordnung als Grundlage gewählt worden. Mit dem kirchlichen Gesetz vom 9. April 1924 (VBl. S. 45) ist der staatliche Besoldungstarif verlassen und eine selbständige Regelung getroffen worden. Durch die kirchlichen Gesetze vom 16. Juli 1924 (VBl. S. 83), vom 16. Dezember 1924 (VBl. 1925 S. 2) und vom 20. Januar 1925 (VBl. S. 5) sind dann die Dienstbezüge der Geistlichen denjenigen der öffentlichen Beamten wieder im wesentlichen an-

geglichen worden. Nur von der Einführung des im Reichs- und Landesbesoldungsgesetz vorgesehenen örtlichen Sonderzuschlags, der zur Ausgleichung der an den einzelnen Dienstorten verschiedenen Löhnerungsverhältnisse dienen soll, hat man abgesehen. Man ist davon ausgegangen, daß die Löhnerung sich in erster Linie in der Höhe der Wohnungsmiete ausdrückt und daß sie daher den Geistlichen, denen durch das Gesetz selbst zunächst ein Anspruch auf Dienstwohnung und erst in zweiter Linie ein Anspruch auf einen Wohnungsgeldzuschuß eingeräumt wurde, nur in wenigen Ausnahmefällen fühlbar werde. Durch das Gesetz über die Dienstbezüge der Geistlichen in seiner jetzigen Fassung sind nicht nur die ständigen Geistlichen sondern auch die unständigen Geistlichen in ihren Bezügen wesentlich besser gestellt worden. Es darf erwartet werden, daß diese soziale Fürsorge der Landeskirche für ihre Diener nicht nur die Berufsfreudigkeit der z. B. im Amt befindlichen Geistlichen erhöht sondern auch junge, tüchtige Kräfte in stärkerem Ausmaß als bisher der Landeskirche zuführt.

Eine kurze Wiederholung der Entwicklung der Besoldungsgesetzgebung hinsichtlich der Geistlichen mußte vorausgeschickt werden, weil sie in erster Linie dem anliegenden Voranschlag sein Gepräge gibt. Da die Besoldungsvorschriften im wesentlichen erst im Laufe des Wirtschaftsjahres 1924/25 erlassen sind, konnten sie im Voranschlag für das Rechnungsjahr 1924/1925 noch nicht zur zahlenmäßigen Auswirkung kommen. Wie stark sie aber den Haushalt der Landeskirche belasten, ergibt sich voll aus dem anliegenden Voranschlag für das Rechnungsjahr 1925/1926. Allerdings ist in diesem Voranschlag nicht nur der Bedarf ausgeworfen, der sich nach den z. B. der Aufstellung des Voranschlags geltenden Besoldungssätzen berechnet, sondern es ist auch ein weiterer Zuschlag von 20 v. H. des augenblicklichen Bedarfs vorgesehen, damit auch einer weiteren mit Sicherheit zu erwartenden Erhöhung der Beamtenbezüge gefolgt werden kann. Diese Erhöhung wird mit dem Wegfall der Wohnungszwangswirtschaft

zwingend eintreten. Die Landeskirche glaubt, auch hierfür die erforderlichen Mittel schon jetzt anfordern zu sollen, um die Anpassung an die Sätze der Besoldungsgruppen X und XI der staatlichen Besoldungsordnung aufrecht erhalten zu können.

Eine weitere erhebliche Belastung der finanziellen Leistungsfähigkeit der evang. Landeskirche bedeutet die bereits im Rechnungsjahr 1924/1925 in mäßigem Umfang erfolgte Einstellung von Religionslehrern. Die in diesem Voranschlag zum erstenmal angeforderte Bereitstellung von Mitteln zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht erklärt sich daraus, daß die Geistlichen nicht mehr imstande sind, den Religionsunterricht an den Fortbildungs-, Handels- und Gewerbeschulen allein zu übernehmen. Schon bisher mußten dazu besondere Kräfte verwendet werden, teils vertraglich verpflichtete Lehrer für einzelne Stunden, teils Geistliche (3 Pfarrer, 4 Vikare) und Lehrer (6) mit vollem oder nahezu vollem Wochendeputat. Von Ostern 1925 ab wird aber eine ganz bedeutende Vermehrung dieser Kräfte eintreten müssen, da nicht nur an vielen Fortbildungsschulen die wöchentliche Stundenzahl sich vermehrt, sondern auch mit der obligatorischen Einführung des Religionsunterrichts an sämtlichen Handels- und Gewerbeschulen, wenn nicht sofort in allen Jahrgängen, so doch jedenfalls im ersten Jahrgange zu rechnen ist.

Neben den den Voranschlag in erster Linie belastenden persönlichen Aufwendungen sind die sachlichen kirchlichen Bedürfnisse nicht unberücksichtigt geblieben. Jedoch mußte Beschränkung geübt werden, um die Ausgaben nicht zu einer unerträglichen Höhe anschwellen zu lassen. Das Gleiche gilt von den Ausgaben für ausgesprochen soziale Zwecke. Gerade auf diesem Gebiet wird die Landeskirche berufen sein, in besseren Zeiten größere Leistungen, insbesondere zum Wohl ihrer wirtschaftlich schwachen Angehörigen, zu vollbringen als heute. Die Anforderungen im Voranschlag sind ein Mindestmaß dessen, was geleistet werden sollte. Es kann hier nur auf die beiden

Posten „Beihilfen zur Beschaffung von Wohnungen für Geistliche, die in den Ruhestand treten“ und „Unterstützungen an arme Gemeinden für örtliche Zwecke“ verwiesen werden. Zusehends wird es immer schwieriger, erledigte Pfarreien rechtzeitig wieder zu besetzen, weil der in den Ruhestand getretene Geistliche das Pfarrhaus nicht räumen kann, da ihm eine Wohnung an dem Orte, an dem er seinen Ruhestand zubringen will, nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Nun hat es sich in letzter Zeit immer mehr gezeigt, daß mit dem Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und mit Belebung der Neubautätigkeit es möglich geworden ist, in absehbarer Zeit Wohnungen zu bekommen, wenn man die nötigen Geldmittel besitzt, um die einmaligen Forderungen der Hausbesitzer befriedigen zu können. Infolge der Auswirkungen der Inflationszeit sind wenige Geistliche in der Lage, aus eigener finanzieller Kraft diese einmaligen Leistungen zu bewirken. Hier muß im Interesse des kirchlichen Lebens der betroffenen Gemeinden die Landeskirche eingreifen. Oft sind auch Pfarreien deshalb nicht besetzbar, oder die Geistlichen wollen nicht mehr bleiben, weil die Pfarrhäuser schlecht unterhalten sind. Den Kirchengemeinden fehlen infolge der Entwertung ihrer Baufonds die notwendigen Mittel. Sie sind arm und mit Steuern schon reichlich belastet. Hier muß die Landeskirche in der Lage sein, der betroffenen Gemeinde in ihrer Notlage aufzuhelfen, damit der lebendige Zusammenhang mit der Landeskirche gewahrt bleibt und das kirchliche Leben nicht Schaden nimmt.

Die in Vorstehendem nur in groben Zügen begründeten Anforderungen sind, soweit es notwendig erschien, im Voranschlag selbst erläutert. Es darf auf diese Erläuterungen Bezug genommen werden. Die Höhe der Ausgaben mit 6316 410 RM erscheint zunächst im Vergleich zu den früheren Jahren verblüffend. Die eingelegten Beträge werden aber im wesentlichen als dauernde Ausgaben auch für die Zukunft in Aussicht zu nehmen sein.

Als wesentliche Einnahmen sind der Reinertrag der Zentralpfarrkasse und die Staatsdotations vorgesehen. Es ist zum erstenmal versucht worden, den Reinertrag, der aus der Zentralpfarrkasse — der auch die von Kirchengemeinden für neu errichtete Pfarreien zu leistenden Dotationen zuschießen — erwartet werden darf, an Hand eines Voranschlags für diese Kasse zu ermitteln. Mit Rücksicht darauf, daß Ergebnisse früherer Jahre mit stabilen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht vorliegen, hat der ganze Voranschlag der Zentralpfarrkasse nur den Charakter einer Schätzung. Das Ergebnis ist mit 800 000 RM geschätzt; es kann sich günstiger gestalten, kann aber auch hinter der Schätzung zurückbleiben. Wenn auch die Erträge in absoluten Zahlen ausgedrückt im Rechnungsjahr 1925/1926 größer sein werden als in den Vorkriegsjahren, so darf andererseits nicht unbeachtet bleiben, daß auch der Liegenschaftsbesitz der Pfarrpfänden unverhältnismäßig schärfer mit Steuern und Abgaben belastet ist als zur Vorkriegszeit. Es ist ferner heute noch nicht klar zu erkennen, ob nicht auch noch die neue Reichsteuergesetzgebung den Ertrag der Kirchengüter steuerlich erfassen wird. Es ist deshalb bei der Bemessung des Reinertrags der Zentralpfarrkasse trotz hoher Pachtzinsen Vorsicht geboten.

Der Beitrag des badischen Staates zur Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer (Staatsdotations) ist durch Landesgesetz vom 19. Dezember 1924 (Staatl. G. u. Bl. S. 307) in dankenswerter Weise von 300 000 RM jährlich auf 900 000 RM erhöht worden. Dadurch daß die Erhöhung mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 eingetreten ist, sind der evangelischen Landeskirche im Rechnungsjahr 1924/1925 statt 300 000 RM 600 000 RM als Staatsbeitrag zugeflossen und haben die Wirtschaftsführung der evangelischen Landeskirche wesentlich erleichtert. Das Gesetz hat zunächst bis 31. Dezember 1928 Geltung. Die Leistung des Staates ist die einzige größere Einnahme, die nach ihrer Höhe mit Sicherheit angegeben werden kann.

Ganz unzulänglich sind die Beiträge der Kirchengemeinden zu den Gehältern der Vikare usw. Es ist augenblicklich nicht die richtige Zeit, eine Erhöhung dieser Beiträge schon im Voranschlag für das Rechnungsjahr 1925/1926 vorzunehmen. Die Verhandlungen darüber werden aber bald aufgenommen werden müssen und die Kirchengemeinden werden sich mit dem Gedanken vertraut machen müssen, daß sie einen erheblichen Teil der Aufwendungen der Landeskirche für die unständigen Geistlichen übernehmen müssen, sobald ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sich wieder gefestigt haben, d. h. sobald auch sie wieder mit bestimmten Einkünften rechnen können.

Die Leistungen der unmittelbaren Fonds für die Landeskirche werden auch im kommenden Jahr neben ihren Beiträgen zum Aufwand der obersten Kirchenbehörde auf die Beiträge, die als Entschädigung für die Ausübung der Bauaufsicht durch den Oberkirchenrat zu entrichten sind, beschränkt bleiben müssen. Zwar sind die Roherträge auch der unmittelbaren Fonds ganz erheblich gestiegen. Dem stehen aber auch erheblich gestiegene Lasten gegenüber. Insbesondere werden im kommenden und in den nächsten Jahren die unmittelbaren Fonds durch Erfüllung der ihnen obliegenden Baupflichten gegenüber Kirchen und Pfarrhäusern unvergleichlich stärker in Anspruch genommen werden als zur Vorkriegszeit, weil in den letzten Jahren auf dem Gebiet der Bauunterhaltung nur das Notwendigste geleistet worden ist. Eine vor kurzem veranstaltete Erhebung über den baulichen Zustand von Kirchen und Pfarrhäusern hat ein zum Teil erschreckendes Bild davon gegeben, was alles geschehen muß, um zu verhindern, daß die kirchlichen Gebäude noch weiteren und dauernden Schaden erleiden.

Mit Einrechnung kleinerer Einkünfte aus Zinsen und Gebühren stehen für die Wirtschaftsführung der Landeskirche aus kirchlichem Vermögensbesitz und aus Beiträgen für das Rechnungsjahr 1925/1926 nur 1 855 000 RM zur Verfügung.

Die Ausgaben betragen . . . 6 316 400 RM.
Die vorhandenen Deckungs-
mittel belaufen sich auf . . . 1 855 000 RM.

Es sind also ungedeckt . . . 4 461 400 RM,
die im Wege der Besteuerung der Kirchengenossen nach den Vorschriften des Landeskirchensteuergesetzes aufgebracht werden müssen.

Nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 des Landeskirchensteuergesetzes wird die allgemeine Kirchensteuer erhoben durch einen einheitlichen Zuschlag zur Reichseinkommensteuer und zur Landessteuer vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb (Ursteuern). Durch Verordnung vom 18. Februar 1925, die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1925 betr. (Staatl. G. u. VBl. S. 38), hat der Herr Minister des Kultus und Unterrichts gemäß Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Landeskirchensteuergesetzes bestimmt, daß als Steuergrundlagen für die Erhebung der Landeskirchensteuer im Kirchensteuerjahr 1925 bei der Grund- und Gewerbebesteuerung die Ursteuerlisten für das Rechnungsjahr 1924, bei der Lohnsteuer die von der zuständigen Reichsfinanzbehörde für Kirchensteuerzwecke festgesetzten Pauschbeträge, bei der sonstigen Einkommensteuer die Ursteuereinkommenbeträge für das Kalenderjahr 1925 gelten.

Die darnach der Veranlagung der badischen Grund- und Gewerbebesteuerung nach dem Stand der Verhältnisse vom 31. Dezember 1923 zu entnehmenden Ursteuerbeträge sind die ersten nach der Inflationszeit auf Goldmarkgrundlage veranlagten Steuerbeträge aus der Grund- und Gewerbebesteuerung. Sie stehen fest und können aus den Steuerlisten des Landes leicht entnommen und in die kirchlichen Steuerlisten eingetragen werden. Wenn sie trotzdem hier noch nicht genannt werden können, so liegt es daran, daß die Arbeiten der Finanzämter noch nicht soweit gediehen sind, daß die Endsummen der kirchlichen Steuerlisten gebildet werden können. Es wird das Ergebnis wohl in der zweiten Hälfte des Monats März bekannt werden. Das Aufkommen an Grund- und Gewerbebesteuerung betrug im Jahr 1924 nach der Begründung zu dem Gesetz vom 26.

Januar 1925 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1924 und 1925 (Staatl. G. u. VBl. S. 19) 35 000 000 RM. Rechnet man damit, daß infolge Niederschlagung, Nachlaß und Erstattung 5 000 000 RM nicht eingehen, so bleibt ein Reinertrag von 30 000 000 RM, der als Gesamtsumme dieser einen Art von Ursteuerbeträgen von den verschiedenen Konfessionen nach ihrem Anteil besteuert werden kann. Nimmt man auf Grund bisheriger Erfahrung an, daß die Hälfte auf evangelische Steuerpflichtige entfällt, so dürfen von der evangelischen Landeskirche 15 000 000 RM Ursteuerbeträge aus der badischen Grund- und Gewerbebesteuerung zur Zuschlagsbesteuerung herangezogen werden.

Für die Lohnsteuerpflichtigen müssen, weil die Feststellung des Steuerabzugs der einzelnen Lohnsteuerpflichtigen durch die Finanzämter im Jahr 1924 (der Ursteuerbeträge) unterblieben ist, besondere Pauschätze als Ursteuern nach einem vom Herrn Reichsfinanzminister ausgearbeiteten Tarif gebildet werden. Die darnach sich ergebenden Ursteuern sind in die kirchlichen Steuerlisten einzutragen und aus ihnen die Steuer zu berechnen. Sie sind so gebildet, daß in normalen Fällen der Lohnsteuerpflichtige tatsächlich mehr Steuerabzug geleistet hat, als der Pauschsatz ausmacht. Klagen über unbillige Belastung durch die Anwendung des Pauschalierungsverfahrens werden deshalb in normalen Fällen nicht vorkommen. Die Gesamtsumme der aus der Lohnsteuer sich ergebenden Ursteuerbeträge kann aus den gleichen Gründen, die oben wegen der Ursteuern aus der Grund- und Gewerbebesteuerung 1924 geltend gemacht sind, noch nicht festgestellt werden. Im Kalenderjahr 1924 hat die Lohnsteuer im Bezirk des Landesfinanzamts Karlsruhe rund 42 000 000 RM gebracht. Infolge Anwendung des Pauschalierungsverfahrens und infolge Unbeibringlichkeit beim Einzug muß mit einem erheblichen Ausfall an Landeskirchensteuerzuschlag zur Lohnsteuer gerechnet werden. Er darf mit 50 v. H. veranschlagt werden, sodaß nur 21 000 000 RM Ursteuern als Steuer bringend

angesehen werden können. Auch von dieser Summe entfällt erfahrungsgemäß die Hälfte auf evangelische Steuerpflichtige, sodaß rund 10 000 000 RM Ursteuern aus der Lohnsteuer angenommen werden können.

Der Landeskirchensteuerzuschlag zur sonstigen Reichseinkommensteuer wird zunächst als vorläufige Vorauszahlung in Form eines Zuschlags zur Reichseinkommensteuervorauszahlung erhoben. Die endgültige Steuerhuld wird erst bei der nächsten Einkommensteuerveranlagung festgestellt werden. Wann die nächste Einkommensteuerveranlagung stattfindet und wie der Einkommensteuertarif gestaltet sein wird, richtet sich nach den dem Reichstag kürzlich zugegangenen Entwürfen eines Überleitungsgesetzes und eines neuen Einkommensteuergesetzes. Soviel darf als sicher angenommen werden, daß die Veranlagung frühestens in der zweiten Hälfte des Jahres 1925 beginnen und in der Hauptsache in die erste Hälfte des Jahres 1926 fallen wird. Mit dem Abschluß der Einkommensteuerveranlagung 1925 steht aber erst fest, wieviel von der vorläufig entrichteten Landeskirchensteuer die Landeskirche behalten darf und ob sie gegebenenfalls noch mit einer Nachzahlung rechnen kann. Der Ertrag des Kirchensteuerzuschlags zur sonstigen Reichseinkommensteuer, die auf Veranlagung beruht, ist also heute durchaus ungewiß. Er ist es auch deshalb, weil der Entwurf zum neuen Reichseinkommensteuergesetz eine ganz erhebliche Senkung des Steuertarifs vorsieht. Während nach dem alten Einkommensteuergesetz bei den Beziehern der größten Einkommen bis zu 60 v. H. des Einkommens in der höchsten Stufe weggesteuert werden konnten, sieht der neue Entwurf nur einen Höchststeuersatz von 35 v. H. des Einkommens vor und bestimmt, daß niemals mehr als ein Drittel des ganzen Einkommens weggesteuert werden darf. Der dadurch veranlaßte Rückgang der Ursteuerbeträge für das Rechnungsjahr 1925 wird ein recht erheblicher sein. Er wird zu einem Teil wieder ausgeglichen werden, wenn infolge Festigung unserer wirtschaft-

lichen Verhältnisse die Einkommen steigen werden und damit der Ertrag der Reichseinkommensteuer trotz ermäßigter Steuerfüße sich heben wird. Es darf auch darauf hingewiesen werden, daß ein nicht geringer Teil der Landwirte, die sog. Zwergbauern, zunächst von der vorläufigen Kirchensteuerleistung befreit sind, weil sie keine Vorauszahlungen zur Reichseinkommensteuer zu leisten haben (Beträge unter 5 RM vierteljährlich), daß sie aber später bei der Veranlagung der Reichseinkommensteuer 1925 veranlagt werden und dann auf Grund des Einkommensteuerbescheids auch noch Landeskirchensteuer entrichten müssen. Im Jahre 1924 sind im Bezirk des Landesfinanzamts Karlsruhe rund 28 000 000 RM an Vorauszahlung auf die Reichseinkommensteuer geleistet worden. Unter Berücksichtigung der konfessionellen Zusammensetzung der Bevölkerung und eines zu erwartenden Rückgangs des Ertrags der veranlagten Reichseinkommensteuer für 1925 gegenüber demjenigen von 1924 darf angenommen werden, daß 40 v. H. des 1924er Aufkommens an Reichseinkommensteuer die der evangelischen Landeskirche zufallende Ursteuer für das Steuerjahr 1925/1926 bilden werden, das sind 11 200 000 RM.

Nach Artikel 14 Abs. 1 des Landeskirchensteuergesetzes darf die allgemeine Kirchensteuer für ein Steuerjahr 10 v. H. der Ursteuer nicht übersteigen. Es stehen nach obigen Ausführungen an Ursteuern zur Verfügung:

aus der Grund- und Gewerbesteuer	15 000 000 RM,
aus der Lohnsteuer	10 000 000 RM,
aus der sonstigen Einkommensteuer	11 200 000 RM
zusammen	36 200 000 RM.

Davon dürfen höchstens 10 v. H. — 3 620 000 RM als Landeskirchensteuer erhoben werden. Bei einem ungedeckten Bedarf von 4 461 400 RM ergibt sich ein selbst durch Steuern nicht zu deckender Fehlbetrag von 841 400 RM. Sollten die endgültigen Ursteuern keine höheren Beträge ausmachen, als oben angenommen ist, so müßte

der Fehlbetrag dem Betriebsfonds, der gegenwärtig rund 900 000 RM ausmacht, entnommen werden. Es besteht aber begründete Aussicht, daß auch aus dem noch ausstehenden Teil der 1924er Kirchensteuerrückstände der sich ergebende Fehlbetrag gedeckt werden kann.

Die vorgetragenen Ziffern beweisen, daß die finanzielle Lage der Landeskirche immer noch höchst gespannt ist. Die Erhöhung der Staatsdotations von 300 000 RM auf 900 000 RM jährlich hat die Spannung zwar gemildert, aber nicht beseitigt. Jedenfalls ist keine steuerliche Entlastung durch sie eingetreten. Sie wird erst dann ins Auge gefaßt werden können, wenn die Aufwertung des Kapitalvermögens der Kirche in einer Weise erfolgt, daß es wieder nennenswerte Erträge liefern wird. Die Kirchenregierung ist deshalb genötigt, auch für das Steuerjahr 1925/1926 die nach dem Gesetz höchstmögliche steuerliche Belastung der Kirchengenossen in Vorschlag zu bringen. Sie vertraut darauf, daß diese die steuerliche Last, die ihnen auferlegt wird,

gerne tragen und daß insbesondere diejenigen unter ihnen, die mit wirtschaftlichen Gütern in besonderer Weise gesegnet sind, sich in ihrer Pflichterfüllung gegenüber der Kirche durch die Höhe der Belastung nicht irre machen lassen.

Der Vorschlag ist nur für ein Rechnungsjahr aufgestellt. Die Bewilligung der Ausgaben und der Deckungsmittel wird auch nur für ein Jahr gefordert. Es hat dies seinen Grund darin, daß infolge der Unsicherheit der wirtschaftlichen Verhältnisse und infolge des Umbaus der ganzen Steuergesetzgebung in Reich und Land heute nicht beurteilt werden kann, mit welchen Aufwendungen und mit welchen Einkünften im Rechnungsjahr 1926/1927 gerechnet werden muß. Wenn auch bei dem gegenüber früher erheblich gesteigerten Steuerbedarf eine Rückkehr zur früher üblichen Voranschlagsperiode nicht möglich sein wird, so sollte doch im Interesse einer Einschränkung der Verwaltungsgeschäfte übers Jahr zur zweijährigen Voranschlagsperiode wie in der Landesverwaltung übergegangen werden.

RM,
RM,

RM
RM.

) RM

Bei

R er-

eden-

die

träge

mühte

Landeskirchensteuer = Voranschlag

für

1. April 1925 bis 31. März 1926.

Rechn.- Abtchn.	Gegenstand	Betrag RM	Bemerkungen
Ausgaben			
A. Lasten			
1	Steuerabgänge und Niederschlagungen (einschließlich Steuer-rückvergütungen)	—	Zu 1: Dem Gesamtbedarf gegenüber wird nur mit dem Reinertrag der Kirchensteuer gerechnet, weshalb hier nichts eingestellt wird.
2	Zinsen von Schuldkapitalien	9 000	Zu 2: Aus dem Wert der im Jahr 1923 von der Süd-deutschen Festwertbank A.G. in Stuttgart übernommenen 180 000 g 5% Feingoldobligationen erwächst der Landeskirche für das Jahr 1925 ein Zinsaufwand von 9 000 RM (2% aus restlich 450 000 RM). Die bei Abschluß des Darlehensgeschäfts als Provision in Abzug gekommenen 12 000 g 5% Feingoldobligationen sind aus laufenden Mitteln des Rechnungsjahrs 1924/25 nachträglich erworben worden, sodaß die für die Tilgung erforderlichen Stücke vollzählig bereit liegen. Deshalb braucht eine Tilgungsquote nicht eingestellt zu werden. Das f. B. bei der Bad. Bank aufgenommene Lombarddarlehen ist ebenfalls aus laufenden Mitteln zurückbezahlt worden.
	Summe A	9 000	
B. Verwaltungskosten			
3	Aufwand der Bezirksverwaltung (der Allg. Evang. Kirchenkasse Karlsruhe)		Zu 3, 4 u. 5: Der weitaus größere Teil der Geschäfte der Ev. kirchl. Stiftungsverwaltung Karlsruhe wird durch die Führung der Allg. Evang. Kirchenkasse und der Zentralpfarrkasse-Abt. Karlsruhe verursacht. Die dieser Bezirksstelle noch weiter unterstellten Fonds und Kassen haben z. B. keine nennenswerten Einnahmen und verursachen wenig Geschäfte. Es leisten deshalb nur die Regiekasse und der Unterländ. Kirchenfonds-Abt. Karlsruhe zum Aufwand der Verwaltung, der in der Kapitalienverwaltungsanstalt verrechnet wird, kleinere Beträge (1 000 und 500 RM). Ein größerer Teil der Kosten sollte der Zentralpfarrkasse zur Last gesetzt werden; da diese aber ihren gesamten Reinertrag ohnedies an die Kirchenkasse abliefern, kann sie vom Bezug zum Verwaltungsaufwand frei gelassen werden.
	a) Gehalte u. a. der planmäßigen Beamten	32 550	
	b) Sonstige persönliche Ausgaben	13 100	
	c) Sachliche Amtskosten	3 500	
4	Kosten der Landeskirchensteuer		
	a) Kosten der Feststellung	40 000	
	b) " " Erhebung und Betreibung	250 000	
	c) Sonstige Kosten	2 000	
5	Sonstige Verwaltungskosten	3 600	Anteil am Mietzins u. a.
	Summe B	344 750	
C. Zwecksausgaben			
6	Aufwand für die Kirchenregierung und den Oberkirchenrat	293 400	Zu 6: Der Voranschlag für die Regiekasse, worin auch der Aufwand für die Kirchenregierung enthalten ist, liegt als Beilage 1 an. Er schließt mit einem Fehlbetrag von 293 400 RM ab, der aus Landeskirchensteuermitteln aufgebracht werden muß.
	Übertrag	293 400	

Rechn.- Abschn.	Gegenstand	Betrag RM	Bemerkungen
	Ausgaben		
	Übertrag	293 400	
7	Aufwand für die Besorgung des kirchlichen Bauwesens		Zu 7 a: Die beiden Kirchenbauämter wurden im Frühjahr 1924 aufgehoben und die Beamten bis auf einen abgebaut. Eine besondere Rechnung für das kirchliche Baupersonal wird nicht mehr geführt. Der Aufwand für die Besorgung des Bauwesens wird deshalb in der Kirchenkasse unmittelbar verrechnet. Der bei der Oberkirchenbehörde tätige, von dem einen Bauamt übernommene Sachverständige gehört als planmäßiger Beamter der Besoldungsgruppe VIII an. Er soll seiner Vorbildung und der Bedeutung der ihm zufallenden Aufgaben entsprechend in die Gruppe IX eingereiht werden. Der Mehraufwand für die höhere Gruppe ist hier berücksichtigt.
	a) Persönlicher Aufwand:		
	z) Besoldungsaufwand	5 800	
	β) Ruhe- und Versorgungsgehalte	31 120	4 Ruhegehaltsempfänger 23 810 RM 2 Witwen und 1 Waise 7 810 RM
	γ) Unterstützungen	500	
	δ) Tagegelder und Reisekosten	600	
	ε) Andere persönliche Ausgaben	5 000	Für Dienstaushilfe u. a.
	b) Sachlicher Aufwand	400	
8	Kosten der Tagungen der Landesynode	25 000	Der Aufwand umfasst Tagegelder, Reisekosten, Bericht- und Druckkosten usw.
9	Dienstbezüge der planmäßigen Geistlichen	3 539 370	Laut anl. Berechnung (Beilage 2). Die aus örtlichen Kirchenmitteln fließenden Teile des Aufwands für die beiden Jugendpfarrer in Karlsruhe und Mannheim sind hier nicht abgerechnet; sie erscheinen unter „Deckungsmittel“ (vergl. Einnahme 5 a β).
10	Ständige Bezüge der nicht festangestellten Geistlichen:		Laut anl. Berechnung (Beilage 2). Die aus örtlichen Mitteln fließenden Teile des Aufwands sind hier nicht abgerechnet. Sie erscheinen unter „Deckungsmittel“ (vergl. Einnahme 5 a β). Ebenso erscheinen die Sammlungen des Missionspredigers Bauer unter „Deckungsmittel“ (Einnahme 5 d).
	a) der nicht festangestellten Stadt- und sonstigen Vikare		
	b) der Pfarrverwalter		
	c) der Diasporapfarrer	482 550	Der Gesamtaufwand für unständige Geistliche beträgt 533 082 RM Davon entfallen auf Dienstaushilfe und Stellvertretung (Ausgabe 16) 50 530 RM Reißt hierher 482 552 RM
	d) der nicht auf Amtsstellen verwendeten Pfarrkandidaten		
	Übertrag	4 383 740	

dem
halb

Zid-
tom-
ächst
auf-
RM).
rov-
obli-
ngs-
odaß
ihlin
uote
Bad
falls

äfte
wird
asse
acht
kten
rten
äfte.
der
Auf-
val-
räge
sten
ben;
dies
zung

und
ist,
ehl-
en-

Rechn.- Abschn.	Gegenstand	Betrag RM	Bemerkungen
	Ausgaben		
	Übertrag	4 383 740	
11	Ständige Bezüge der Religions- lehrer	184 850	Laut anl. Berechnung (Beilage 2). Die vonseiten des Staats gewährten Vergütun- gen für Erteilung des Religionsunterrichts an Fach- schulen erscheinen unter „Deckungsmittel“ (Ein- nahme 5 c).
12	Pflege der kirchlichen Musik a) Vergütung des Landes- kirchenmusikdirektors	1 400	Ständige Vergütung 1 200 RM Reisekosten 200 RM
	b) Zuschüsse für Orgelkurie und dergl.	5 000	
13	Nebengehalte und Nebenbeloh- nungen a) Funktionsgehälter der De- tane	25 000	
	b) Vergütungen für Mitver- sehung: α) der Geistlichen	15 000	
	β) der Religionslehrer	5 000	
14	Entschädigung für Dienstaufwand a) Ferialdienstvergütungen	32 000	
	b) Aufwandsentschädigungen und Reisekosten	10 000	
	c) Umzugskosten: α) für Pfarrer	30 000	
	β) für unständige Geistliche	20 000	
15	Beihilfen zur Beschaffung von Wohnungen für Geistliche, die in den Ruhestand treten	25 000	
16	Für Dienstaushilfe und Stell- vertretung	51 730	Für einmalige Zahlungen werden vorge- sehen 1 200 RM Laut anl. Berechnung (Beilage 2) stän- dige Bezüge 50 530 RM
17	Gewährung von Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen	5 000	Wie den Staatsbeamten sollen künftig auch den Geis- tlichen für Kinder im Alter von über 21 Jahren in Notfällen zur Berufsausbildung Beihilfen bis zur Höhe des geordneten Kinderzuschlags gewährt wer- den.
	Übertrag	4 793 720	

Rechn.- Abtchn.	Gegenstand	Betrag RM	Bemerkungen
	Ausgaben		
	Übertrag	4 793 720	
18	Ruhegehälter	417 240	Laut anL. Berechnung (Beilage 2).
19	Guttatsweise gewährte Unter- stützungen an ehemalige Geist- liche oder deren Angehörige	10 000	
20	Unterstützungen an Geistliche, die sich in wirtschaftlicher Notlage befinden: a) an im Dienst befindliche Geistliche b) an nicht mehr im Dienst befindliche Geistliche	10 000 2 000	
21	Witwen- und Waisenversorgung a) Versorgungsgehälter b) Guttatsweise Unterstüt- zungen	485 640 30 000	Laut anliegender Berechnung (Beilage 2).
22	Dotationen und Kompetenzen für Kirchendienste	62 760	Zu 22: Zu den aus allgemeinen Kirchenmitteln schon früher bewilligten Dotationsbeiträgen für neu er- richtete Pfarr- und Vikariatsdienste sind die Bei- träge, Kompetenzen usw. hinzugekommen, die bisher aus den mit Wirkung vom 1. April 1924 aufgeho- benen 12 kleineren Karlsruber Fonds (Allg. Hilfs- fonds, Altbad. Kirchenfonds, Pfarrhilfsfonds usw.) zu bestreiten waren. Mit den Lasten dieser aufge- hobenen Fonds sind jedoch auch deren ständige Ein- nahmen an Beiträgen und Kompetenzen usw. in die Allgemeine Kirchenkasse übergegangen, sodas der er- höhten Ausgabe eine erhöhte Einnahme gegenüber- steht. Siehe hierwegen unter „Deckungsmittel“ Zi- fer 3 d „Landeskirchenfonds“ und Ziffer 5 a 3 „Sonstige Einnahmen“.
23	Stipendien für Theologiestudie- rende	15 000	
24	Unterstützungen an arme Gemein- den (einschließlich Diaspora- gemeinden) für örtliche Zwecke	70 000	
	Übertrag	5 896 360	Die Summe von 62 760 RM wäre alljährlich aus der Kirchenkasse an die Zentralpfarrkasse abzuführen, um als „Reinertrag“ an erstere Kasse wieder zurück- zuführen. Zur Vermeidung der Umbuchung in den Kassebüchern und Rechnungen findet Verausgabung und Wiedervereinnahmung nicht statt. Die Dotatio- nen und Kompetenzen bleiben in beiden Rechnungen lediglich innerhalb Linie als Bestandteile der Fründererinnahmen vorgemerkt. Wenn nun auch Zahlung aus der Kirchenkasse nicht erfolgt, so wird die Summe hier doch als Bedarf eingestellt, weil

RM

RM

Beit-
en in
zur
wer-

Rechn.- Abschn.	Gegenstand	Betrag RM	Bemerkungen
	Ausgaben		
	Übertrag . . .	5 896 360	ein neuzeitiges Rechnungsergebnis für die Zentralpfarrkasse nicht vorliegt und deshalb nicht vorausgesehen werden kann, ob ein Reinertrag in der angenommenen Höhe von 800 000 RM sich auch wirklich ergeben wird.
25	Beiträge für den sachlichen Aufwand nebenkirchlicher Einrichtungen:		
	a) Presseamt	2 400	Der persönliche Aufwand für a, b und d ist oben unter Ziff. 9 enthalten. Der persönliche Aufwand für c wird nicht von der Allg. Ev. Kirchenkasse getragen. Hierüber bestehen besondere Abmachungen.
	b) Soziales Pfarramt	500	
	c) Landeswohlfahrtsdienst	1 500	
	d) Landesjugendamt	1 000	
	e) Apologetische Zentrale	1 200	
	f) Institut für Altertumswissenschaft in Jerusalem	100	
	g) Beitrag an die kirchenhistorische Kommission	2 000	
26	Dispositionsfonds zur freien Verfügung des Oberkirchenrats	57 600	
	Summe C	5 962 660	
	hierzu " A	9 000	
	" B	344 750	
	Gesamt-Ausgabe	6 316 410	
	Verfügbare Deckungsmittel		
1	Reinertrag der Zentralpfarrkasse	800 000	Zu 1: Der für die Zentralpfarrkasse für das kommende Rechnungsjahr aufgestellte Voranschlag, der als Anlage beigelegt ist, schließt mit einem Reinertrag von 820 946 RM ab. Im Hinblick auf die noch unsichere steuerliche Belastung des Grundbesitzes dürfen von diesem Reinertrag nur 800 000 RM hier in Einnahme gesetzt werden.
2	Einnahmen aus der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen	1 200	Das Kapitalvermögen der Geistlichen Witwenkasse ist entwertet, der Grundbesitz unbedeutend (1,57 ha). Es kommen deshalb hier nur die Witwenkassebeiträge ehemaliger Geistlichen der Landeskirche in Betracht.
3	Überschüsse kirchlicher Fonds:		
	a) Unterländ. Kirchenfonds	—	Der Fonds hatte Ende 1914 — außer dem Grundbesitz — ein Kapitalvermögen von 6,8 Millionen. Der Einnahmeausfall infolge Entwertung dieses Vermögenssteils ist zu 290 000 M zu veranschlagen. Wohl sind die Pachtzinsen den dormaligen Verhältnissen angeglichen und durchweg nicht unwesentlich erhöht worden. Allein die steuerliche Belastung des Grund-
	Übertrag	801 200	

Rechn.- Abschn.	Gegenstand	Betrag	Bemerkungen
		RM	
	Verfügbare Deckungs- mittel		
	Übertrag . . .	801 200	besitzes ist eine sehr hohe und zehrt allein über ein Viertel der Bruttoeinnahmen auf. Die dem Fonds zufallende Kompetenzleistungs- und Baupflicht nimmt über zwei Fünftel der Roheinnahmen weg, denn die in den letzten zehn Jahren so gut wie ganz eingestellten Bauunterhaltungsarbeiten müssen jetzt allmählich nachgeholt werden. Wie aus dem als Anlage beizugebenden Voranschlag des Unterländer Kirchenfonds zu ersehen ist, schließt deshalb die Wirtschaft dieses Vermögens mit einem Reinertrag von 1194 RM ab, die hier nicht in Ansatz zu kommen haben.
3	b) Ev. Kirchenschaffnei Rhein- bischofsheim c) Ev. Stiftschaffnei Vahr d) Landeskirchenfonds	— — —	Auch diese beiden Fonds können einen Reinertrag nicht abliefern; siehe die beizugebenden Voranschläge. Der Fonds wurde auf 1. April 1924 gebildet durch Zusammenlegung des — entwerteten — Kapitalvermögens der kleineren Karlsruher Fonds (Allgem. Hilfsfonds, Altbad. Kirchenfonds, Pfarrhilfsfonds, Allgem. Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -waisen, Baukollektionsfonds, Kasse für das kirchliche Baupersonal, Sekretär Maler'scher Stipendienfonds, Melancthon-Rothe-Stiftung usw.). Die nicht aus Vermögen herrührenden Einnahmen der eingegangenen Fonds (Kompetenzen usw.), desgleichen die Lasten (Dotationsbeiträge u. a.) gingen zur Weitererhebung bzw. -leistung in die Kirchenkasse über (vergl. „Ausgaben 22“ und „Deckungsmittel“ Ziff. 5 a b). Der neue Fonds hat z. B. keine Einnahmen.
4	Zinsen	10 000	Aus dem Verkehr mit der Bad. Bank.
5	Sonstige Einnahmen: a) Beiträge zu den Gehältern usw. der Geistlichen (auch Staatsbeiträge), Kompeten- zen, Dotationsbeiträge und -erhöhungen und zwar: α) Staatsdotation β) Beiträge von Gemeinden und Fonds Übertrag . . .	900 000 108 900 <hr/> 1 820 100	Zu den bisherigen Beiträgen aus örtlichen Mitteln für die Gehalte der Jugendpfarrer, der Vikare

Rechn.- Abtchn.	Gegenstand	Betrag RM	Bemerkungen
	Verfügbare Deckungs- mittel		n/w. sind die aus den aufgehobenen kleineren Fonds in die Kirchentasse übergegangenen Einnahmen an Kompetenzen u. a. hinzugekommen (vergl. „Ausgabe“ 22 und „Deckungsmittel“ oben Ziff. 3 d).
	Übertrag	18 20 100	
5	b) Einnahmen für das kirchl. Bauwesen:		
	2) Beiträge der unmittel- baren Fonds	12 500	Zu 5 b 2: Unterländ. Kirchenfonds . . . 10 150 RM. Ev. Kirchenhoffnei Rheinfischhofheim 1 700 RM. Evang. Stiftschaffnei Lahr 650 RM.
	3) Gebühren der Kirchen- gemeinden	400	Mit Rücksicht auf den Aufwand an Ruhe- und Versorgungsgehalten für die ehemaligen Baubeam- ten werden vorstehende Beiträge in früherer Höhe weitererhoben.
	c) Vergütungen des Staats f. Erteilung von Religions- unterricht an Fachschulen	12 000	
	d) Im übrigen	10 000	Prüfungsgebühren, Verlag kirchlicher Bücher, Samm- lungen bei Volksmissionen u. a.
	Summe der Deckungsmittel	1 855 000	
	Summe der Gesamtausgabe	6 316 410	
	Durch Steuer sind somit auf- zubringen	4 461 410	

Regiekasse
des Evangelischen Oberkirchenrats.

Voranschlag

für

1. April 1925 bis 31. März 1926.

Rechn.- Abschn.	Gegenstand	Betrag RM	Bemerkungen																				
Ausgaben																							
1	Aufwand für die Kirchenregie- rung	10 400	Aufwandsentschädigung (für ein Mitglied jährlich 1 000 RM) = 6 000 RM Kosten der Tagungen 4 400 RM																				
2/3	Bezüge der planmäßigen Beam- ten des Ev. Oberkirchenrats (als oberste Landeskirchenbe- hörde und als Evang. Ober- stiftungsrat)	226 200	Zu 2/3: Der Bedarf ist nach dem Stand der staatl. Be- foldingsgesetzgebung vom 1. Januar 1925 berechnet unter Zuschlag von 20 v. D. für den Fall etwaiger weiterer Befoldungserhöhungen. An dem Aufwand nimmt der Staat teil, vergl. Ziffer 1 der Einnahmen und Unterbeilage 1 a.																				
4	Tagegelder, Reise- und Umzugs- kosten der Mitglieder und Be- amten des Oberkirchenrats	4 100																					
5	Anderer persönliche Ausgaben	16 260	<table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th>Aufwand d. Bermögens- verwaltung RM</th> <th>Rein kirch- licher Auf- wand RM</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Dienstleistung auf dem Sekretariat des Oberkirchenrats u. a.</td> <td>2 160</td> <td>5 600</td> </tr> <tr> <td>Für Führung der Regiekasserechnung</td> <td>1 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Schreibaushilfe auf der Kanzlei und Dieneraushilfe</td> <td>7 500</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>10 660</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>16 260</td> </tr> </tbody> </table>	Aufwand d. Bermögens- verwaltung RM	Rein kirch- licher Auf- wand RM	Dienstleistung auf dem Sekretariat des Oberkirchenrats u. a.	2 160	5 600	Für Führung der Regiekasserechnung	1 000		Schreibaushilfe auf der Kanzlei und Dieneraushilfe	7 500			10 660				16 260			
Aufwand d. Bermögens- verwaltung RM	Rein kirch- licher Auf- wand RM																						
Dienstleistung auf dem Sekretariat des Oberkirchenrats u. a.	2 160	5 600																					
Für Führung der Regiekasserechnung	1 000																						
Schreibaushilfe auf der Kanzlei und Dieneraushilfe	7 500																						
	10 660																						
		16 260																					
6	Ruhe- und Unterstützungsgelalte	181 470	Für 18 Ruhegehaltsempfänger. Wegen Teilnahme des Staats an diesem Aufwand vergl. Ziffer 1 der Einnahmen.																				
7	Hinterbliebenenversorgung	39 030	<table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th>Aufwand d. Bermögens- verwaltung RM</th> <th>Rein kirch- licher Auf- wand RM</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Leistungen an die Beamtenwit- wenkasse — jetzt Landeshaupt- kasse — gemäß Artikel 6 der Vereinbarung vom 1. Juli 1908 und zwar: nach Art. 6 Ziff. 2a</td> <td>2 800</td> <td></td> </tr> <tr> <td>„ „ 6 „ 2b</td> <td>11 600</td> <td></td> </tr> <tr> <td>„ „ 6 „ 2c</td> <td>2 500</td> <td></td> </tr> <tr> <td>b) Unmittelbar aus der Regiekasse zu zahlende Versorgungsgehalte</td> <td>6 460</td> <td>15 670</td> </tr> <tr> <td></td> <td>23 360</td> <td>15 670</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>39 030</td> </tr> </tbody> </table>	Aufwand d. Bermögens- verwaltung RM	Rein kirch- licher Auf- wand RM	a) Leistungen an die Beamtenwit- wenkasse — jetzt Landeshaupt- kasse — gemäß Artikel 6 der Vereinbarung vom 1. Juli 1908 und zwar: nach Art. 6 Ziff. 2a	2 800		„ „ 6 „ 2b	11 600		„ „ 6 „ 2c	2 500		b) Unmittelbar aus der Regiekasse zu zahlende Versorgungsgehalte	6 460	15 670		23 360	15 670			39 030
Aufwand d. Bermögens- verwaltung RM	Rein kirch- licher Auf- wand RM																						
a) Leistungen an die Beamtenwit- wenkasse — jetzt Landeshaupt- kasse — gemäß Artikel 6 der Vereinbarung vom 1. Juli 1908 und zwar: nach Art. 6 Ziff. 2a	2 800																						
„ „ 6 „ 2b	11 600																						
„ „ 6 „ 2c	2 500																						
b) Unmittelbar aus der Regiekasse zu zahlende Versorgungsgehalte	6 460	15 670																					
	23 360	15 670																					
		39 030																					
	Übertrag	471 460	Wegen Teilnahme des Staats an diesem Aufwand vgl. Ziffer 1 der Einnahmen.																				

Rechn.- Abchn.	Gegenstand	Betrag RM	Bemerkungen
Ausgaben			
	Übertrag . . .	471 460	
8	Unterstützungen u. Belohnungen	1 000	
9	Sachliche Amtskosten . . .	66 500	<p>a. Der an den Unterländ. Kirchenfonds zu bezahlende Mietzins fürs Dienstgebäude mußte infolge Wegfalls des Bauamts und Vermietung auch anderer frei gewordener Räume neu festgesetzt werden. Er soll jetzt 37 500 RM betragen gegen frühere 26 000 M. Der Mehrbetrag ist durch Einnahmen an Mietzinsen gedeckt (vergl. Einnahme Ziffer 5).</p> <p>b. Laufende Unterhaltung der Wohn- und Diensträume 1 500 RM</p> <p>c. Schreibmaterialien und Druckfachen 5 000 RM</p> <p>d. Literatur 4 500 RM</p> <p>e. Beleuchtung und Heizung 9 000 RM</p> <p>f. Porto und Fracht 4 000 RM</p> <p>g. Sonstiges, insbesondere für Reinigung der Diensträume, Unterhaltung und Erneuerung von Einrichtungsgegenständen usw. 5 000 RM</p> <p style="text-align: right;">66 500 RM</p>
10	Sonstiges	5 100	Wegen Teilnahme des Staats und wegen der Mietzinsen vergl. Ziffer 1 u. 5 der Einnahmen.
	Summe der Ausgaben . . .	544 060	Umlagen an den Deutschen Evang. Kirchenauschuß 4 800 RM Im übrigen 300 RM
Einnahmen			
1	Staatsbeiträge:		
	a) für den Evang. Oberkirchenrat als oberste Evang. Landeskirchenbehörde . . .	20 000	Fester Betrag.
	b) für denselben als Evang. Oberstiftungsrat:		
	α) zum persönlichen Aufwand	173 330	Laut anl. Berechnung (Unterbeilage 1 b).
	β) zum sachlichen Aufwand		
	c) Beitrag zum Gehalt des Prälaten	1 710	(1 000 fl. = 1 714,29 RM.)
	Übertrag . . .	195 040	

brlich
RM
RM

L. Be-
rechnet
paatger

vergl.

n Kirch-
er Auf-
wand
RM

6 600

nahme
1 der

n Kirch-
er Auf-
wand
RM

5 670
5 670

nd vgl.

Rechn.- Abtchn.	Gegenstand	Betrag RM	Bemerkungen																																				
	Einnahmen																																						
	Übertrag . .	195 040																																					
2	Beiträge d. unmittelbaren Fonds	41 620	Die unmittelbaren Fonds leisteten bisher Beiträge, die bei den größeren Fonds aus den Roheinnahmen eines Jahres, bei den schwächeren aus niedriger gehaltenen sog. Matrifularanschlägen unter Zugrundelegung eines Umlagefußes von zuletzt 4 Pf. für 100 M berechnet waren. Die von der Ev. kirchl. Stiftungsverwaltung Karlsruhe bisher verwalteten kleineren Fonds sind seit 1. April 1924 in dem Landeskirchenfonds vereinigt. Sie haben ihr Vermögen verloren und kommen deshalb für die Leistung von Beiträgen nicht mehr in Frage. Der Landeskirchenfonds wird an Vermögen nur besitzen, was die Aufwertung einbringen wird. Zur Leistung von sog. Matrifularumlagen können deshalb nur noch die nachgenannten Fonds in Betracht kommen, für die sich unter Beibehaltung des bisherigen Umlagefußes aus den Roheinnahmen des Jahres 1914 — bei Außerachtlassung der Kapitalzinsen — die Leistungen wie folgt gestalten:																																				
			<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Roheinnahme (Anschlag) RM</th> <th>Umlagefuß RM</th> <th>Betrag (rund) RM</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Ev. Pfl. Schönau für den gesamten Unterl. Kirchenfonds (früherer Beitrag: 23 876 M) . . .</td> <td>845 731</td> <td>4</td> <td>33 800</td> </tr> <tr> <td>2. Ev. Kirchenschaffnei Rheinfischhofsh. (früherer Beitrag: 3 735 M) . . .</td> <td>136 257</td> <td>4</td> <td>5 400</td> </tr> <tr> <td>3. Ev. Stiftschaffnei Lahr (früherer Beitrag: 2218 M)</td> <td>58 943</td> <td>4</td> <td>2 300</td> </tr> <tr> <td>4. Neuer Ev. Kirchenfonds (früherer Beitrag: 128 M)</td> <td>5 312</td> <td>—</td> <td>70</td> </tr> <tr> <td>5. Züllig-Hill'sche Stiftung (früherer Beitrag: 189 M)</td> <td>2 248</td> <td>—</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>6. Geistl. Witwenkasse (früherer Beitrag: 2 493 M)</td> <td>169</td> <td>—</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>7. Landeskirchenfonds . .</td> <td>—</td> <td>—</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>41 620</td> </tr> </tbody> </table>		Roheinnahme (Anschlag) RM	Umlagefuß RM	Betrag (rund) RM	1. Ev. Pfl. Schönau für den gesamten Unterl. Kirchenfonds (früherer Beitrag: 23 876 M) . . .	845 731	4	33 800	2. Ev. Kirchenschaffnei Rheinfischhofsh. (früherer Beitrag: 3 735 M) . . .	136 257	4	5 400	3. Ev. Stiftschaffnei Lahr (früherer Beitrag: 2218 M)	58 943	4	2 300	4. Neuer Ev. Kirchenfonds (früherer Beitrag: 128 M)	5 312	—	70	5. Züllig-Hill'sche Stiftung (früherer Beitrag: 189 M)	2 248	—	50	6. Geistl. Witwenkasse (früherer Beitrag: 2 493 M)	169	—	—	7. Landeskirchenfonds . .	—	—	—				41 620
	Roheinnahme (Anschlag) RM	Umlagefuß RM	Betrag (rund) RM																																				
1. Ev. Pfl. Schönau für den gesamten Unterl. Kirchenfonds (früherer Beitrag: 23 876 M) . . .	845 731	4	33 800																																				
2. Ev. Kirchenschaffnei Rheinfischhofsh. (früherer Beitrag: 3 735 M) . . .	136 257	4	5 400																																				
3. Ev. Stiftschaffnei Lahr (früherer Beitrag: 2218 M)	58 943	4	2 300																																				
4. Neuer Ev. Kirchenfonds (früherer Beitrag: 128 M)	5 312	—	70																																				
5. Züllig-Hill'sche Stiftung (früherer Beitrag: 189 M)	2 248	—	50																																				
6. Geistl. Witwenkasse (früherer Beitrag: 2 493 M)	169	—	—																																				
7. Landeskirchenfonds . .	—	—	—																																				
			41 620																																				
	Übertrag . .	236 660	Die Erhöhungen bei DZ. 1 bis 3 sind in dem gesteigerten Verwaltungsaufwand der Oberkirchenbehörde und in dem Wegfall der Zuschüsse Ziffer 4 (s. unten) begründet. Der Neue Ev. Kirchenfonds und die Züllig-Hill'sche Stiftung werden nur mit ermäßigten Beiträgen herangezogen, die Geistl. Witwenkasse und der Landeskirchenfonds aber ganz freigelassen. Die Zentralpfarrkasse liefert ihren Rein-																																				

Rechn.- Abtchn.	Gegenstand	Betrag RM	Bemerkungen
	Einnahmen		
	Übertrag	236 660	ertrag restlos an die Allg. Kirchenkasse ab, welche letzterer die Fehlbeträge der Regiekasse entnommen werden. Der Bezug der Centralpfarrkasse ist deshalb gegenstandslos. Die Luisenstiftung bleibt außer Betracht, weil sie voraussichtlich vom Staat in Verwaltung genommen werden wird.
3	Beiträge der örtl. Fonds	—	Abhörgebühren für Prüfung der örtlichen Fondsberechnungen sind vorerst nicht mehr zu erwarten.
4	Zuschüsse allgemeiner Fonds	—	Früher leisteten an besonderen Zuschüssen: 1. der Unterländ. Kirchenfonds 2 004 M 2. die Kirchenschaffnet Rheinfischbach 221 M 3. die Stiftschaffnet Lahr 137 M zusammen jährlich 2 362 M. Diese Zuschüsse sollen im Hinblick auf die erhöhten Beiträge (s. oben Ziffer 2) in Wegfall kommen.
5	Sonstige Einnahmen	14 000	a. Aus der Landeshauptkasse stiegende Witwenbenefizien $485 + 387,50 =$ 872,50 M b. Mietzinsen für Dienst- und Mietwohnungen 11 500.— M c. Vergütungen der Wohnungsinhaber für Heizung 1 400.— M d. im übrigen 200.— M 13 072,50 M rund 14 000.— M
	Summe der Einnahmen	250 660	
	Summe der Ausgaben	544 060	
	Ungedeckter Betrag	293 400	

Evang. Oberkirchenrat.

Berechnung

der

Bezüge der planmäßigen Beamten mit Stellenübersicht.

Besoldungsaufwand im Jahr 1. April 1925/26.

	Gruppe	Stellen- zahl	Grund- gehalt	Orts- zuschlag	Frauen- zuschlag	Kinder- zuschlag	Summe der Grund- bezüge	Örtlicher Sonder- zuschlag	zusammen
			RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
Kirchenpräsident	B 3	1	17800	1530	144	—	21 474	430	21 904
Prälat	B 2	1	14850	1530	144	1 272	17 796	356	18 152
Oberkirchenräte	XIII	1	6930	972	144	696	8 742	175	8 917
(weltliche 2)	XII	1	6138	972	144	432	7 686	154	7 840
(geistliche 1)	XIII	1	10560	1 224	144	—	11 928	239	12 167
Rechnungsdirektor (1)	XI	1	6930	972	144	264	8 310	166	8 476
Finanzräte (2)	X	1	5940	972	144	1 008	8 064	161	8 225
(Hilfsarbeiter)	X	1	5940	972	—	—	6 912	138	7 050
	X	1	5610	972	144	744	7 470	149	7 619
Oberrechnungsräte (4)	X	1	5610	972	144	264	6 990	140	7 130
	X	1	5610	972	144	—	6 726	135	6 861
	X	1	5610	972	144	768	7 494	150	7 644
	IX	1	4059	714	144	768	5 685	114	5 799
Rechnungsräte (3)	IX	1	4290	714	144	264	5 412	108	5 520
	IX	1	4076	714	144	216	5 150	103	5 253
Revisionsoberinspektor (1)	IX	1	4092	714	144	480	5 430	109	5 539
Verwaltungsoberinspektor (1)	IX	1	3696	714	144	744	5 298	106	5 404
	VIII	1	3564	714	144	912	5 334	107	5 441
Finanzinspektoren (3)	VIII	1	3482	714	144	216	4 556	91	4 647
	VIII	1	3234	714	—	—	3 948	79	4 027
Revisionsinspektor (1)	VIII	1	2442	522	—	—	2 964	59	3 023
(Beamter in Gruppe VII)									
Registrator (1)	VIII	1	3383	714	144	216	4 457	89	4 546
Verwaltungsjekretär (1)	VI	1	2652	522	144	240	3 558	71	3 629
	V	1	2190	522	144	—	2 856	57	2 913
Kanzleisekretäre (2)	V	1	1677	522	—	—	2 199	44	2 243
Maschinenmeister (1)	V	1	2004	522	144	—	2 670	53	2 723
			144 369	22 068	3 168	9 504	179 109	3 583	182 692
Dierzu Mehrbetrag durch Ein- stufung von 1 weltl. Kollegial- mitglied von XII nach XIII			792				792	16	808
	26**		145 161	22 068	3 168	9 504	179 901	3 599	183 500
									220 200*

Besoldungsaufwand im Jahr 1. April 1925/26.

	Gruppe	Stellen- zahl	Grund- gehalt RM	Ortszu- schlag RM	Frauen- zuschlag RM	Kinder- zuschlag RM	Summe der Grund- bezüge RM	Örtlicher Sonder- zuschlag RM	zusammen RM
Es entfallen:									
a) auf den Ev. Oberkirchenrat als oberste ev. Landeskir- chenbehörde									
Präsident		1	19 800	1 530	144	—	21 474	430	21 904
Prälat		1	14 850	1 530	144	1 272	17 796	356	18 152
1 geistl. Kollegialmitglied		1	10 560	1 224	144	—	11 928	239	12 167
1 Perm.-Oberinspektor		1	3 696	714	144	744	5 298	106	5 404
2 Kanzleisekretäre		3	5 871	1 566	288	—	7 725	154	7 879
1 Maschinenmeister									
Mehrbetrag durch Einstufung von 1 weltl. Kollegialmitglied von Gruppe XII nach XIII			792	—	—	—	792	16	808
		7**	55 569	6 564	864	2 016	65 018	1 301	66 314
									79 577*
b) auf den Ev. Oberkirchenrat als Ev. Oberstiftungsrat									
		19	89 592	15 504	2 304	7 488	114 888	2 298	117 186
									140 623*

Stellenverzeichnis für die Beamten im Bezirksdienst.

Der Aufwand wird nicht aus der Regielasse, sondern aus eigenen Einnahmen der verwalteten Fonds und Kassen bestritten, weshalb eine Aufwandsberechnung hier nicht in Frage kommt).

a) Planmäßige Stellen:

	Gruppe	Stellenzahl
Oberfinanzrat	XII	1
Finanzräte***)	XI	3
Finanzrat	X	1
Finanzoberinspektor	IX	1
Finanzinspektoren	VIII	6
Finanzobersekretäre	VII	3
Verwaltungssekretäre	VI	2
Verwaltungsassistenten	V	2
	zuf.	19

b) Außerplanmäßige Stellen:

	VII	2
	V	2
	III	1
	zuf.	5

* Für etwaige weitere Besoldungserhöhungen wurden zu den Endsummen weitere 20% zugeschlagen.

** Die planmäßige Stelle des Bausachverständigen beim Oberkirchenrat wird in der Allg. Ev. Kirchenkasse verrechnet und ist infolgedessen hier nicht mitgezählt.

*** Dem derzeitigen Vorstand der Kollektur Mannheim gegenüber wird die Verpflichtung übernommen, bei seinem Ableben das der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge zugrunde zu legende aktive Gehalt so in Ansatz zu bringen, als ob der Beamte seine Bezüge nach Gruppe XII erhalten hätte.

Berechnung

des

**Gesamtbeitrags zum persönlichen und sachlichen Aufwand des Evang. Oberkirchenrats als
Evang. Oberstiftungsrat für das Jahr 1. April 1925/26.**

1. Bezüge der planmäßigen Beamten	140 620 RM
2. Andere persönliche Ausgaben	10 660
3. Ruhe- und Unterstützungsgehälter	112 510
4. Hinterbliebenenversorgung	23 360
5. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	200
6. Sachliche Amtsunkosten	21 400
	308 750

Auf die Staatskasse entfällt von diesem Aufwand die Hälfte mit 154 375 RM.

Ferner trägt die Staatskasse von folgenden Ruhestandsbezügen die besonders vereinbarten Anteile nämlich:

für Kirchenpräsident a. D. D. Dr. Wibel einen dem Ruhegehalt eines Landgerichts- präsidenten gleichkommenden Betrag von	11 500 RM;
für Kirchenpräsident a. D. D. Dr. Muchow den von diesem als Oberamtsrichter verdienten Ruhestandsbezug von	*) 6 490 RM;
für Amtsgehilfe a. D. Bender einen seiner Dienstzeit als Gefängnisaufseher entsprechen- den Teilbetrag von	970 RM
Anteil der Staatskasse im gesamten	178 335 RM.

*) Die Verhandlungen mit der Staatsverwaltung wegen Übernahme dieses Betrags sind noch nicht abgeschlossen

Berechnung

des Aufwands für die Geistlichen einschließlich Religionslehrer, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen für den Voranschlagszeitraum 1. April 1925/26.*)

I. Aufwand für die planmäßigen Geistlichen.

Zahl der vorhandenen Pfarrstellen (Pfarreien)	442
Zahl der neu zu errichtenden Pfarrstellen	10
	452
Es sollen unbesetzt bleiben	10
Zahl der besetzten und neu zu besetzenden Pfarrstellen	442
Hierzu kommen Pfarrer der Landeskirche	5
Weiterhin sollen 5 Diasporagemeinden mit ständigen Geistlichen (Pfarrern der Landeskirche) besetzt werden	5
Die Zahl der mit ständigen Geistlichen besetzten und zu besetzenden Seelsorgestellen beträgt somit	452
Aufwand hierfür	3 539 369 RM.

II. Aufwand für die unständigen Geistlichen.

107 Vikare			
10 Pfarrverwalter			
6 Diasporapfarrer	Ausgabe-Abschnitt		
	10	482 552 RM	
zus. 123 unständige Geistliche. Aufwand hierfür	16	50 530 RM	533 082 RM.

III. Aufwand für die Religionslehrer.

Es sind z. B. vorhanden 13 Religionslehrer (hierunter 3 Pfarrer und 4 Vikare)

Aufwand für diese	64 849 RM	
für 20 neue Religionslehrer	120 000 RM	184 849 RM.

IV. Aufwand für 59 Ruhegehaltsempfänger 417 240 "

V. Aufwand für 126 Hinterbliebene 485 640 "

Gesamtaufwand 5 160 180 RM.

*) Der Aufwand ist errechnet nach den derzeitigen Gehalts- und Versorgungsbezügen mit einem Zuschlag von 20 % für den Fall einer Beforderungserhöhung der Reichs- und Landesbeamten.

